

Satzung des Fördervereins der Grundschule Carl-Bosch-Schule Limburgerhof e.V.

(Stand 23.02.2015)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Grundschule Carl-Bosch-Schule Limburgerhof e.V..
- (2) Sitz des Vereins ist Limburgerhof.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert die Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit von Schülern, Eltern und Lehrern und die pädagogische Arbeit an der Carl-Bosch-Schule.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Kontaktpflege zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule.
 - Organisation von Veranstaltungen, die dem Interesse der Schule und Eltern dienen, wie z.B. Schulfest, Abschlussfeiern, Einschulungsfeiern.
 - Pflege der Tradition der Carl-Bosch-Schule.
 - Unterstützung des Schulträgers bei der Ausgestaltung von Schulräumen und des Schulhofes.
 - Unterstützung bei der Beschaffung von Literatur, Lernmaterial, Geräten, Instrumenten und ähnlichem.
- (4) Hierzu versucht der Verein durch Gewinnung von Spenden beizutragen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss schriftlich vorgelegt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung muss 4 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er den Interessen und den Zwecken des Vereins schadet. Dem Mitglied ist mindestens 4 Wochen vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Beschluss auf Ausschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Vorstands und der vorherigen Ankündigung auf der Tagesordnung. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Arbeit im Förderverein ist ehrenamtlich. Jedes Mitglied hat das Recht, zur Förderung des Vereinszwecks Vorschläge und Anregungen an den Vorstand zu richten, die der Vorstand weiter verfolgen soll.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, allen Beschlüssen der satzungsgemäßen Organe Folge zu leisten, über alle grundsätzlichen, die Aufgaben des Vereins berührenden Fragen dem Vorstand zu berichten, sowie die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schulleiter bzw. dessen Stellvertreter, dem Vorsitzenden des Schulleiternbeirats bzw. dessen Stellvertreter sowie bis zu 4 Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Vorstandsmitglieder dürfen bis zu zwei Vorstandsämter in Personalunion ausüben. Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet auch mit seinem Rücktritt oder seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(4) Sollte das Amt eines Vorstandsmitgliedes enden (mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden), hat der Vorstand das Recht ein anderes Mitglied mit einfacher Mehrheit zu kooptieren. Das neue Vorstandsmitglied muss sich in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einer Neuwahl stellen.

(5) Die Vorsitzenden sind allein vertretungsberechtigt.

§ 7 Die Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

(2) Der Vorstand muss mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten, die vom 1. Vorsitzenden einberufen wird. Es wird 8 Tage vorher schriftlich mit Tagesordnung eingeladen.

(3) Der Vorstand verwaltet das Vermögen und beschließt die Verwendung der Mittel.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer prüfen innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kassenführung und fertigen hierüber einen Bericht. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl der Vorstandes
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Beiträge
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- sonstige ihr vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten
- Entscheidung über die Beschwerde gegen die Nichtaufnahme eines Mitgliedes und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, innerhalb der ersten 4 Monate des Geschäftsjahres, statt. Die Einladung erfolgt 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gegenzeichnen.

(5) Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszweckes beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies beantragen.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Carl-Bosch-Schule zu. Das Vermögen muss für die in der Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Gründungsversammlung am 30.11.1999 in Kraft.